

Stellungnahme des VHI (Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V)

Lfd.-Nr.	Stellungnehmer	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1	VHI	§ 1 Abs. 2 Nr. 4	Die Verordnung gilt für stand-alone-Feuerungsanlagen, nicht aber für direkt befeuerte Trockner der Holzwerkstoffindustrie. So zumindest lesen wir die Ausnahme vom Anwendungsbereich in § 1 Abs. 2 Nr. 4. Dies sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten, Vollzugsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten klargestellt werden.		Klarstellung des Anwendungsbereichs in § 1 Abs. 2 Nr. 4 (keine Anwendung der Verordnung auf direkt befeuerte Trockner) in der Begründung (S. 49) wäre hilfreich
2	VHI	§ 3 Nr. 2 i.V.m. § 9	<p>Die Grenzwertverschärfungen in Umsetzung der MCPD machen technische Umrüstungen notwendig, die mit hohem technischen und wirtschaftlichem Aufwand verbunden sind (Erfüllungsaufwand leider noch nicht bezifferbar).</p> <p>Insbesondere die neuen NOx-Grenzwerte (in Umsetzung der MCPD) führen in Kombination mit dem (gegenüber dem bisherigen deutschen Recht beibehaltenen, aber in der MCPD nicht hinterlegten) CO-Grenzwert zu einer deutlichen Verschärfung gegenüber europäischen Mitbewerbern, bei denen zwar gemäß der MCPD Verschärfungen für NOx gegenüber dem Status quo eingeführt werden, der sich aber mangels CO-Grenzwert nicht im gleichen Maße auswirkt. Das führt dazu, dass technisch vergleichbare Anlagen in Deutschland mit einer SNCR-Anlage nachzurüsten sind, während die baugleichen Anlagen im europäischen Ausland nicht nachrüsten müssen. Dieser Wettbewerbsnachteil ist durch die MCPD-Richtlinie nicht veranlasst.</p>		

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			<p>Durch die Verringerung des Bezugssauerstoffs (6%) ergibt darüber hinaus eine zusätzliche Grenzwertverschärfung. Dies steigert den technischen Aufwand für Umrüstungen zusätzlich und lässt auch die laufenden Betriebs- und Instandhaltungskosten steigen (Erfüllungsaufwand leider noch nicht bezifferbar). Dies geht über eine 1:1-Umsetzung der MCPD hinaus und führt zu Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt.</p>		
3	VHI	§ 9 Abs. 7 und Abs. 9	<p>Es werden neue Emissionsgrenzwerte für Chlorwasserstoff und Quecksilber bei Verbrennung von Holzabfällen festgelegt. Holzabfälle sind aber nach § 2 Abs. 6 Nr. 2.f nur solche Hölzer, die frei von Schwermetallen und Halogenen aus der Beschichtung sind. Es ist daher kein fachlicher Grund gegeben, warum Chlorwasserstoff und Quecksilber zu messen sind, wenn die Holzabfälle doch frei von Schwermetallen und Halogenen aus der Beschichtung sein müssen. Die Anforderung ist daher zu streichen, da sie für die Verbrennung von Holzabfällen schlichtweg nicht passt.</p> <p>Die Begründung des Referentenentwurfes führt auf S. 57 selbst aus, dass bei Altholzfeuerungen die Einhaltung des Emissionsgrenzwerts durch eine gründliche Eingangskontrolle möglich ist. Alternativ zur Streichung der Emissionsanforderung könnte daher eine Anforderung formuliert werden, dass Einzelfallanordnungen der Behörde bezogen auf die Eingangskontrolle möglich sind.</p> <p>Unabhängig davon ist insbesondere die Quecksilbermessung technisch nicht trivial und wirtschaftlich aufwändig. Da damit bei Holzabfällen kein umweltrelevanter Nutzen einhergeht (s.o.), halten wir die Anforderung der Messung für nicht gerechtfertigt.</p> <p>Auch hier gilt verschärfend der oben unter Nr. 2 gemachte Hinweis, dass der Grenzwert durch den Bezugssauerstoff von 6 %</p>	<p>Streichen der Pflicht zur Messung von HCl und Hg bzw. Einzelfallanordnung durch der Behörde je nach Brennstoffsortiment bzw. Einsatzkontrolle auf der Basis von 11 % Bezugssauerstoff</p>	

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			statt 11 % zusätzlich verschärft wird. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt.		
4	VHI	§ 20 Abs. 3	<p>Die geforderte qualitativ kontinuierliche Messung bzw. alternativ den Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb bei Feuerungsanlagen, die mit einer Abgasreinigungseinrichtung für Staub ausgerüstet sind, ist technisch nicht umsetzbar: Es gibt keine geeigneten Staubmessgeräte. Wir haben hierzu eine Stellungnahme der Scheuch GmbH (22.5.2018) eingeholt, die wir wie folgt zitieren:</p> <p>„Aufgrund der Ladung der Reststaubpartikel bei Einsatz von Elektrofiltern zur Staubabscheidung ist der Einsatz dieses Messprinzips [Erläuterung VHI: Messgeräte nach dem triboelektrischen Messprinzip] zur direkten Überwachung im Rauchgaskanal nicht möglich (Literatur: QUAL 1 Zertifikat für triboelektrischen Staubmonitor FDM II, Fa. PCME Ltd., Zertifikatsnummer: 0000053812 vom April 2017). Hierzu bedarf es eines optischen Verfahrens oder der Anwendung des triboelektrischen Verfahren nach Entladung der Staubpartikel mittels extraktiver Probenahme (Literatur: Wiegleb, G.: „Gasmestechnik in Theorie und Praxis – Messgeräte, Sensoren, Anwendungen“, ISBN 978-3-658-10687-4 (eBook), Springer Vieweg, 2016). Beide Varianten sind sowohl mit erhöhten Invest- als auch Betriebskosten verbunden und nicht vergleichbar mit dem Einsatz einer qualitativen kontinuierlichen Überwachung mittels in-situ triboelektrischem Verfahren wie dies bei Gewebefiltern als Staubabscheider der Fall ist.“</p> <p>Aus diesem Grund werden unserer Kenntnis nach in der Praxis daher Strom/Spannungskurven überwacht, nicht aber qualitative Staubmessungen kontinuierlich eingesetzt.</p>	Streichung der Pflicht zur kontinuierlichen Staubüberwachung	